

Zweitveröffentlichungsrecht – Schweiz –

«Rechtliche Fragen zu Open Access»

juroa – Open Access für die Rechtswissenschaft – 22. September 2022, Bern

Dario Haux

1/ Überblick

1/ Worum geht es?

2/ Stand heute

3/ Perspektiven

4/ Diskussion

2.1/ Stand heute: Ausgangslage

Art. 382 OR (Verfügung des Verlaggebers)

¹ Solange die Auflagen des Werkes, zu denen der Verleger berechtigt ist, nicht vergriffen sind, darf der Verlaggeber weder über das Werk im Ganzen noch über dessen einzelne Teile zum Nachteile des Verlegers anderweitig verfügen.

² Zeitungsartikel und einzelne kleinere Aufsätze in Zeitschriften darf der Verlaggeber jederzeit weiter veröffentlichen.

³ Beiträge an Sammelwerke oder grössere Beiträge an Zeitschriften darf der Verlaggeber nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem vollständigen Erscheinen des Beitrages weiter veröffentlichen.

2.2/ Stand heute: Einfügung von Art. 381 1^{bis}?

¹ Die Rechte des Urhebers werden insoweit und auf so lange dem Verleger übertragen, als es für die Ausführung des Vertrages erforderlich ist.

1bis Nicht auf den Verleger oder die Verlegerin übertragen werden kann das Recht, einen mit öffentlichen Mitteln finanzierten Beitrag für eine wissenschaftliche Zeitschrift oder ein wissenschaftliches Sammelwerk unentgeltlich öffentlich zugänglich zu machen.

2.3/ Stand heute: Revision

Art. 24d URG (Verwendung von Werken zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung)

¹ Zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung ist es zulässig, ein Werk zu vervielfältigen, wenn die Vervielfältigung durch die Anwendung eines technischen Verfahrens bedingt ist und zu den zu vervielfältigenden Werken ein rechtmässiger Zugang besteht.

² Die im Rahmen dieses Artikels angefertigten Vervielfältigungen dürfen nach Abschluss der wissenschaftlichen Forschung zu Archivierungs- und Sicherungszwecken aufbewahrt werden.

³ Dieser Artikel gilt nicht für die Vervielfältigung von Computerprogrammen.

²¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 27. Sept. 2019, in Kraft seit 1. April 2020 ([AS 2020 1003](#); [BBI 2018 591](#)).

2.4/ Stand heute: Forderungen



Schweizerischer Nationalfonds

Open Access – eine Selbstverständlichkeit

Erhalten Sie vom SNF Geld für Ihre Forschung? Dann sind Sie verpflichtet, die Publikationen Dritten frei zugänglich zu machen. Denn mit öffentlichen Mitteln finanzierte Forschungsergebnisse sind ein öffentliches Gut. Vom kostenlosen digitalen Zugang profitieren Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft. Und Ihre Arbeit wird sichtbarer und wirkungsvoller. Reichen Sie jetzt beim SNF das Gesuch um finanzielle Beiträge für Open-Access-Veröffentlichungen ein.

2.5/ Stand heute: Ausschreibung

swissuniversities

swissuniversities
Effingerstrasse 15, Postfach
3001 Bern
www.swissuniversities.ch

Specification Document für den Call for Tenders

Regulatory Framework

Von der Delegation Open Science am 26.01.2022 genehmigt

Formuliert als Mandat, mit den zwei Teilen zu:

- (1) **Zweitveröffentlichungsrecht**
- (2) **Open Access als regulatorische Herausforderung**

2.5/ Stand heute: Ausschreibung

(1) Zweitveröffentlichungsrecht

swissuniversities

Die Mandatsnehmerin wird mit folgenden Arbeiten beauftragt:

- Die Regulierung zum Zweitveröffentlichungsrecht im kantonalen, nationalen und relevanten internationalen Umfeld ist darzustellen und u.a. auf folgende Fragestellungen einzugehen: Wie verbreitet ist das Zweitveröffentlichungsrecht im europäischen und internationalen Vergleich und **inwiefern wirkt sich dies auf wissenschaftliche Publikationen aus?** Beispielsweise verlangt der von zahlreichen europäischen Forschungsförderern unterstützte Plan S¹, dass die Autorinnen und Autoren uneingeschränkt die Urheber- und Nutzungsrechte behalten. Wie wird in Europa mit einer solchen Forderung umgegangen, wenn ein Land kein Zweitveröffentlichungsrecht kennt?

2.5/ Stand heute: Ausschreibung

- Eine Analyse von möglichen Ansätzen im Rahmen des geltenden Urheberrechts vorzulegen. Bestehen Möglichkeiten alternative Ansätze zur aktuellen Auslegung des Zweitveröffentlichungsrechts in der Schweiz zu finden? Im Rahmen des Mandats ist zu prüfen, ob beispielsweise *Templates* zu Vertragszusätzen (*Rights Retention*) ausgearbeitet werden können, welche eine nicht-ausschliessliche Rechteübertragung regeln – resp. ist zu prüfen, inwiefern eine schon ausgearbeitete *Rights Retention Strategy* in der Schweiz und spezifisch für Schweizer Hochschulinstitutionen anwendbar sein könnte³. Eventuell muss in der Folge auch die Regelung der Lizenzen angepasst werden. Manche Verlage verlangen in ihren *Green OA Policies*, dass die Manuskriptversion bei der Zweitveröffentlichung in einem Repository mit einer spezifischen (oft sehr restriktiven) Lizenz versehen werden muss. Mögliche Ansätze zum Umgang mit diesen Praxen sind auszuarbeiten.
- Angebote zur Sensibilisierung und Unterstützung der Forschenden bei den Möglichkeiten zur veränderten Rechteübertragung erarbeiten und ggf. vorgefertigte Hilfsmittel in Form von *Templates* zur Verfügung stellen.⁴

2.5/ Stand heute: Ausschreibung

- Des Weiteren soll die Möglichkeit geprüft werden, eine neue Schrankenbestimmung im Urheberrecht zu verankern.
- Darstellung der Auswirkungen von Open Access auf weitere Rechtsfelder, bspw. auf Aspekte im Arbeitsrecht und Verfassungsrecht (Wissenschaftsfreiheit) und die Erarbeitung von Optionen, wie eine nationale Open Access Strategie auf dem Wege der Gesetzgebung besser umgesetzt werden könnte.
- Eine in den internationalen Kontext eingebettete Einschätzung von zukünftigen Entwicklungen der (teilweisen) Beibehaltung der Urheberrechte, u.a. die Verwendung von CC-Lizenzen sowie die daraus resultierenden Handlungsmöglichkeiten für Forschende an Schweizer Hochschulen abzuleiten.⁵

3/ Perspektiven

Urheberrechtliche vs.
verlagsrechtliche Lösungen?

Länge der Embargofrist?
Unterschied Natur-
und Geisteswissenschaften?

Kartellrechtliche Fragen

Internationale Ansätze



Repository.ch

Das **Fachrepositorium** zum Schweizer Recht

Zentral, frei und kostenlos zugänglich, schweizweit und schweizbezogen, institutionenunabhängig und fachbezogen.

merci.